

Sprecherbrief

Nr. 2

24. November 2010

Inhalt:

1. [Aktualisierung der Verwendungsrichtlinien für die Graduiertenkollegs](#)
2. [Aktualisierung der Verwendungsnachweise für die Graduiertenkollegs](#)
3. [Einführung eines Statistischen Blatts](#)
4. [Erhöhung der Stipendien für Medizinerinnen und Mediziner, die bereits während des Studiums promovieren](#)
5. [Ausschreibung: Kooperationen zwischen DFG-Graduiertenkollegs und finnischen Graduiertenschulen](#)

1. Aktualisierung der Verwendungsrichtlinien

Die Verwendungsrichtlinien für die Graduiertenkollegs wurden überarbeitet, die aktualisierte Fassung finden Sie unter

http://www.dfg.de/foerderung/formulare_merkblaetter/index.jsp.

Auf folgende Neuerungen möchten wir Sie ganz besonders hinweisen:

1.1. Flexibilisierung der bewilligten Mittel – siehe Ziff 1.1 der Verwendungsrichtlinien

Die Ansätze bei den Projektmitteln in den einzelnen Ausgabengruppen dürfen ohne Rücksprache mit der DFG in der Ausgabe überschritten werden, wenn dies aus wissenschaftlichen Gründen notwendig und kostenneutral möglich ist. Damit entfällt die ehemalige Begrenzung, nach der die einzelnen Ausgabengruppen im Wege der Umdisposition ohne Rücksprache mit der DFG nur um bis zu 30% überschritten werden durften.

Bitte beachten Sie dabei aber die in den Verwendungsrichtlinien beschriebenen Begrenzungen, insbesondere:

- Die Zielsetzung eines Graduiertenkollegs – die Qualifizierung von Doktorandinnen und Doktoranden – und die wissenschaftliche Qualität des Forschungs- und Qualifizierungsprogramms darf durch Umdispositionen nicht beeinträchtigt werden.
- Sollen im Wege der Umdisposition ausnahmsweise Geräte beschafft werden, deren Anschaffungswert über 10.000 € liegt, so bedarf dies der schriftlichen Zustimmung der DFG.
- Die für die Finanzierung von Beschäftigungsverhältnissen bewilligten Mittel müssen für reguläre sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse eingesetzt werden, sie dürfen nur ausnahmsweise und nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der DFG in Stipendien umgewandelt werden.
- Die in dem Bewilligungsschreiben mitgeteilten Ablehnungen und Teilablehnungen dürfen mittels Umdisposition nicht umgangen werden.
- Zweckbindungen bestimmter Mittelarten sind zu berücksichtigen.
- Die strikte Bindung der bewilligten Mittel an das laufende Haushaltsjahr bleibt bestehen.
- Die Gründe für Umdispositionen während des Haushaltsjahres müssen bei der Universität bzw. bei dem Graduiertenkolleg aktenkundig gemacht werden.

Übergangsregelung für laufende Graduiertenkollegs

Bitte beachten Sie zudem folgende Einschränkung: Für alle laufenden Graduiertenkollegs, die sich im November 2010 in der Förderung befinden, bei denen die erste oder zweite Förderphase also vor November 2010 begonnen hat, gilt für die laufende Förderphase die folgende Übergangsregelung:

Die zur Finanzierung von Stellen bewilligten Mittel, die über die Summe hinausgehen, die zur Finanzierung der bewilligten Stellenmonate benötigt wird, dürfen **nicht verausgabt** werden. Nur wenn im Haushaltsjahr weniger als die bewilligten Stellenmonate finanziert werden, kann ein Teil der Mittel umgewidmet werden und zwar bis zu 1.468 Euro pro nicht finanziertem Stellenmonat (dies entspricht der Höhe eines Doktorandenstipendiums zum Höchstsatz bzw. einem Postdoktorandenstipendium inkl. Sachkostenzuschuss).

Bei allen Fragen zu Umdispositionen wenden Sie sich bitte an die/den für Sie zuständigen Referentin/Referenten.

1.2 Regelungen für Beschäftigungsverhältnisse – siehe Ziff. 2.2 und 2.3 der Verwendungsrichtlinien

Diese Regelungen wurden aktualisiert, insbesondere wurde die Empfehlung aufgenommen, dass die Beschäftigungsverhältnisse gemäß § 2 Abs. 1 Wissenschaftszeitvertragsgesetz befristet werden sollten, weil der Befristungsgrund „Qualifizierung“ dem Inhalt und Zweck des Arbeitsverhältnisses entspricht.

1.3 Regelung der Auslandszuschläge für Stipendiatinnen und Stipendiaten – siehe Ziff. 9 der Verwendungsrichtlinien

Diese Regelung hat sich grundsätzlich nicht verändert, aber auf die folgende Konkretisierung zur Berechnung des Auslandszuschlags muss geachtet werden:

Die Höhe des Auslandszuschlages ist abhängig von den tatsächlichen Reisedaten. Es muss daher eine taggenaue Berechnung durchgeführt werden. Für einige Länder oder Regionen gibt es einen Kaufkraftausgleich, der monatlichen Schwankungen und ggf. auch rückwirkenden Anpassungen unterliegen kann. Überzahlungen sind zu erstatten.

1.4 Regelungen zur Auslauffinanzierung – siehe Ziff. 14 der Verwendungsrichtlinien

Zu diesem Punkt möchten wir Sie besonders auf die aktualisierten Regelungen zur Förderung der Chancengleichheit in der Auslauffinanzierung hinweisen.

2. Aktualisierung der Verwendungsnachweise

Das Muster für die Verwendungsnachweise (DFG-Vordruck 41.044) wird in Kürze aktualisiert. Bitte verwenden Sie dieses Muster für den Nachweis der im Jahr 2010 verausgabten Mittel. Das nur leicht geänderte Muster senden wir Ihnen zusammen mit dem „Statistischen Blatt“ (siehe nächster Punkt) in Kürze zu.

3. Einführung eines „Statistischen Blatts“

Die Einführung verschiedener neue Komponenten in das Programm Graduiertenkollegs (Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Kindern, Mittel für Gleichstellungsmaßnahmen und Anschubförderung) ist mit der Auflage verbunden, dass den Gremien der DFG über die Verwendung der Mittel Bericht erstattet wird. Zusätzlich zu den Verwendungsnachweisen ist daher für das Jahr 2010 (und später auch für die Folgejahre) ein „Statistisches Blatt“ auszufüllen, in dem die Mittelverwendung für

- Mittel zur Förderung der Chancengleichheit für Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Kindern („Geld oder Zeit“; Familienpauschale)
- Mittel für Gleichstellungsmaßnahmen
- Mittel für Anschubförderung

aufzuschlüsseln ist. Dieses statistische Blatt wird Ihnen demnächst zugehen und wir bitten Sie, es dann fristgerecht an uns zurückzusenden.

4. Erhöhung der Stipendien für Doktorandinnen und Doktoranden aus der Medizin, die bereits während des Studiums promovieren (Medizinerstipendien)

Da die Höhe der sogenannten Medizinerstipendien an den BAföG-Höchstsatz gebunden ist, beträgt dieses Stipendium rückwirkend ab dem 1.10.2010 670,- € monatlich. Bitte zahlen Sie die Differenz ab dem 1.10.2010 an die Doktorandinnen und Doktoranden aus, sollte dies aus den Mitteln des Kollegs tatsächlich nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an den für Ihr Kolleg zuständigen Ansprechpartner bzw. an die zuständige Ansprechpartnerin in der Geschäftsstelle der DFG.

5. Ausschreibung: Kooperationen zwischen DFG-Graduiertenkollegs und finnischen Graduiertenschulen

Zur Förderung von Kooperationen zwischen DFG-Graduiertenkollegs und finnischen Graduiertenschulen stellen die DFG und die Academy of Finland (AF) erneut zusätzliche Mittel im Rahmen einer gemeinsamen Ausschreibung bereit. Mit der Förderung soll der Auf- und Ausbau gemeinsamer Aktivitäten in Forschung und Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses unterstützt werden. Diese Förderung steht allen Graduiertenkollegs offen.

Eingeworben werden können zusätzliche Mittel für Reisen und Auslandsaufenthalte, für gemeinsame Veranstaltungen im Rahmen des Qualifizierungsprogramms und für die Koordination der Zusammenarbeit. Die Mittel werden für die laufende Förderperiode bzw. für maximal vier Jahre zusätzlich bewilligt.

Der von deutscher und finnischer Seite gemeinsam verfasste Antrag ist parallel bei der AF und der DFG vorzulegen. Der späteste Termin für die Antragstellung ist der 28. Januar 2011. Detaillierte Informationen finden Sie auf der Graduiertenkollegs-Homepage:

http://www.dfg.de/foerderung/programme/koordinierte_programme/graduiertenkollegs/index.html.

Gerne beraten wir Sie auch persönlich. Ansprechpartnerin in der DFG-Geschäftsstelle ist Dr. Katja Fettelschoß (katja.fettelschoss@dfg.de; Telefon: +49 228 885-2781).